



SRH-Kliniken-Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

(SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Entgelt)

vom: 9. März 2017

zwischen der

SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,

Straße des Friedens 122, 07548 Gera, vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder, SRH Zentralklinikum Suhl GmbH,

Albert-Schweitzer-Str. 2, 98527 Suhl,

vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder,

SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH,

Guttmannstraße 1, 76307 Karlsbad,

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schwarzer,

SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH,

Bonhoefferstraße 5, 69123 Heidelberg,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH,

Kösinger Str. 11, 73450 Neresheim,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH,

Bei der alten Saline 2, 74206 Bad Wimpfen,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,

Reinhardsbrunner Str. 17, 99894 Friedrichroda, vertreten durch die Geschäftsführerin Annett Gratz

SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH,

Uhlandstraße 2, 78727 Oberndorf a.N.,

vertreten durch den Geschäftsführer Harald Glatthaar

SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH

Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen vertreten durch den Geschäftsführer Werner Stalla

im Übrigen vertreten durch die Gesellschafterin

SRH Kliniken GmbH

Bonhoefferstraße 1, 69123 Heidelberg, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Stalla einerseits und dem

> Marburger Bund, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgarter Straße 72, 73230 Kirchheim unter Teck vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau RAin Sandra Bigge

sowie dem

Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,

Damaschkestr. 25, 99096 Erfurt

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kerstin Boldt

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	SF	RH-Kliniken-Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte	1
§	1	Geltungsbereich	4
§	2	Vergütung	4
§	3	Stufenlaufzeiten	4
§	4	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	5
§	5	Jubiläum	7
§	6	Ausschlussfrist	7
§	7	Salvatorische Klausel	7
§	8	Laufzeit & Sonstiges	7
A	nla	ige 1 Entgelttabelle ab 01.04.2017	10
A	nla	ige 2 Entgelttabelle ab 01.01.2018	11
		ige 3 Entgelttabelle ab 01.07.2018	12

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte an den Akutkliniken der SRH Kliniken GmbH, die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

Die Akutkliniken der SRH Kliniken werden einzelvertraglich diesen Tarifvertrag den Ärztinnen und Ärzten, die nicht Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft sind, anbieten.

- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für
 - a. Chefärztinnen und Chefärzte (leitende Ärzte)
 - b. Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä3 Stufe 3, bzw. Ä4, in der Entgelttabelle als AT (außertariflich) bezeichnet, hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Entgelttabelle ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) Die in diesem Tarifvertrag genannten und in der Anlage ausgewiesenen Entgeltbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Ärzte und Ärztinnen.
- (3) Funktionsoberarzt: Ein Facharzt führt aufgrund seiner Spezialisierung eine besondere Diagnostik verantwortlich und selbständig in einem Funktionsbereich durch. Für diese Tätigkeit erhält der Facharzt in dessen jeweiligen Stufe eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 Euro brutto. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

§ 3 Stufenlaufzeiten

- (1) Die Klammereintragungen in der Entgelttabelle stellen die jeweiligen Verweildauern in den entsprechenden Stufen dar.
- (2) Wird eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und der Stufe 1 zugeordnet, erhält die Ärztin/der
 Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt
 hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6 übersteigt.
- (3) Die Eingruppierung in die Ä 1 Stufe 6 erfolgt auf Antrag der Ärztin/des Arztes nach 5 Jahren in der Ä 1, sofern die Ärztin/der Arzt sich aktuell in der Facharztweiterbildung befindet. Wird die Weiterbildung innerhalb der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung für den einzelnen Weiterbildungsgang vorgesehenen Mindestweiterbildungszeit zuzüglich einer Karenzzeit von 12 Monaten nicht abgeschlossen, erfolgt eine Rückstufung in die Ä 1 Stufe 5. Bei der Berechnung der Karenzzeit werden folgende Zeiten nicht berücksichtigt:
 - Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind;
 - 2. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland;

- 3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes;
- 4. Zeiten eines Grundwehr- und Zivildienstes;
- 5. Zeiten einer Voll- oder Teilfreistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Betriebsrat oder der Schwerbehindertenvertretung;
- 6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht;
- 7. Zeiten eines bezahlten Urlaubs;
- 8. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat.

§ 4 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Die Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

a)	für Überstunden	15 v.H.,
b)	für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
c)	bei Feiertagsarbeit	
	- ohne Freizeitausgleich	150 v.H.,
	- mit Freizeitausgleich	50 v.H. ,
d)	für Arbeit am 24. Dezember und	
	am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	50 v.H. ,
e)	für Nachtarbeit	20 v.H.,¹
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr,	
	soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht	
	oder Schichtarbeit anfällt	25 v.H

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

(2) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung	Bewertung
	innerhalb des Bereitschaftsdienstes	als Arbeitszeit
1	0 bis 25 v.H.	65 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

Das Entgelt zum Zwecke der Entgeltberechnung der als Arbeitszeit gewerteten Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

_

¹ bis 31.12.2015 beträgt der Nachtzuschlag 15%

Die Ärzte erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes

a) an Feiertagen 25 v.H.,
b) am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14 Uhr 25 v.H.,
c) am Wochenende 25 v.H.,
d) in den Nachtstunden (21 Uhr bis 06 Uhr) 15 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Diese Zeitzuschläge können nicht in Freizeit abgegolten werden. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Bereitschaftsdienste wird für die jeweilige Stunde der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden weitere Zeitzuschläge nicht gezahlt. Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden. Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Wird aufgrund einer Analyse nachträglich die Änderung einer Bereitschaftsdienststufe festgestellt, so wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Nachweises die Stufe mit der entsprechenden Bewertung angepasst.

(3) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle.

Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.

Wird Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht vor Ort im Betrieb sondern am Aufenthaltsort telefonisch oder mittels technischer Einrichtung erbracht, wird die Arbeitsleistung für jede einzelne In-anspruchnahme auf eine Viertelstunde gerundet. Die Summe dieser Arbeitsleistungen wird nicht mehr gerundet. und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt. Sofern mindestens eine Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft stattgefunden hat, wird mindestens eine Stunde als Arbeitsleistung ge-zahlt.²

Seitens des Arztes/der Ärztin ist ein Zeitnachweis zu führen.

Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.

Eine stundenweise Rufbereitschaft liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

(4) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine monatliche Wechselschichtzulage in Höhe von 10% des individuellen monatlichen Tabellenentgelts.

Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten pro Stunde eine Wechselschichtzulage von 10%3 des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

-

² bis 31.12.2015 gilt abweichend: Wird Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht vor Ort im Betrieb sondern am Aufenthaltsort telefonisch oder mittels technischer Einrichtung erbracht, wird die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt.

³ bis 31.12.2015 beträgt abweichend die Zulage für nicht ständige Wechselschicht 0,63 Euro pro Stunde

Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 80 Euro brutto monatlich. Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,48 Euro brutto pro Stunde.

(5) <u>Rettungsdienstpauschale</u>: Für jeden Einsatz im Rettungsdienst gemäß SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel während eines dienstplanmäßig vorgesehenen Bereitschaftsdienstes erhalten Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 Euro brutto.

§ 5 Jubiläum

Bei Vollendung der 20-, 30- und 40-jährigen Betriebszugehörigkeit werden die Ärzte und Ärztinnen geehrt. Sie erhalten folgende Prämien brutto für:

-	20	Jahre	Betriebszugehörigkeit	300,- €,
-	30	Jahre	Betriebszugehörigkeit	500,- €,
_	40	Jahre	Betriebszugehörigkeit	700,- €.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die anteilige Prämie.

§ 6 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 8 Laufzeit & Sonstiges

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Schluss eines Quartals schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 28. Februar 2019.
- (3) Die unterzeichnenden SRH Kliniken verpflichten sich, den nächsten gekündigten Entgelt- und/oder Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte mit dem Marburger Bund zu verhandeln. Im Fall der Überschneidung der Geltungsbereiche oder Regelungen des SRH-TV-Ärzte-Mantel bzw. SRH-TV-Ärzte-Entgelt mit anderen bei SRH gültigen Tarifverträgen anderer Gewerkschaften, wenden die unterzeichnenden SRH Kliniken für die Ärztinnen und Ärzte die mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifverträge an.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Aufnahme von Verhandlungen zu einem Tarifvertrag "Qualifizierung".
- (5) Für die SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH, SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH, SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH, SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH bleiben die Regelungen der jeweiligen Überleitungstarifverträge unberührt:
 - SRH-Kliniken-TV-ÜGBW vom 20.05.2014
 - SRH-TV-KWF-Bezug vom 17.04.2015
 - SRH-TV-Ärzte-KOB-Bezug vom 01.01.2015
 - SRH-SIG-Ü-TV-Ärzte vom 26.07.2016.

Heidelberg/Kirchheim unter Teck/Erfurt, den 06.04.2017

Für die SRH Kliniken GmbH Für den Marburger Bund Landesverband Baden-Württemberg

Werner Stalla Frau RAin Sandra Bigge Geschäftsführerin

Für die Akutkliniken der SRH Landesverband Thüringen

Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder Frau Kerstin Boldt Geschäftsführerin SRH Wald-Klinikum Gera GmbH

Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder Geschäftsführer SRH Zentralklinikum Suhl GmbH

Jörg Schwarzer
Geschäftsführer
SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH
Andreas Christopeit Geschäftsführer SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH
Andreas Christopeit Geschäftsführer SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH
Andreas Christopeit Geschäftsführer SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH
Annett Gratz Geschäftsführerin SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH
Harald Glatthaar Geschäftsführer SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH
Werner Stalla Geschäftsführer

SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH





Anlage 1 Entgelttabelle (brutto)

(ab 1. April 2017)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	4.298 € (12 Mona- te)	4.539 € (12 Mona- te)	4.714 € (12 Monate)	5.018 € (12 Mona- te)	5.377 €	5.483 € § 3 (3)
Facharzt (Ä2)	5.672 € (36 Mona- te)	6.146 € (36 Mona- te)	6.564 € (24 Monate)	6.808 € (24 Mona- te)	7.046 € (24 Mona- te)	7.284 €
Oberarzt (Ä3)	7.104 € (36 Mona- te)	7.521 € (36 Mona- te)	7.885 € (36 Mona- te)	8.044 €	АТ	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	8.356 € (36 Mona- te)	8.556 € oder AT				

Entgelttabelle (brutto)

(ab 1. Januar 2018)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	4.384 € (12 Monate)	4.630 € (12 Mona- te)	4.808 € (12 Monate)	5.118 € (12 Mona- te)	5.484 €	5.593 € § 3 (3)
Facharzt (Ä2)	5.785 € (36 Monate)	6.269 € (36 Mona- te)	6.695 € (24 Monate)	6.944 € (24 Mona- te)	7.187 € (24 Mo- nate)	7.429 €
Oberarzt (Ä3)	7.246 € (36 Monate)	7.672 € (36 Mona- te)	8.043 € (36 Mona- te)	8.204 €	АТ	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	8.523 € (36 Monate)	8.727 € oder AT				

Entgelttabelle (brutto)

(ab 1. Juli 2018)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	4.414 € (12 Monate)	4.662 € (12 Mona- te)	4.842 € (12 Mona- te)	5.154 € (12 Mona- te)	5.523 €	5.632 € § 3 (3)
Facharzt (Ä2)	5.825 € (36 Monate)	6.313 € (36 Mona- te)	6.742 € (24 Mona- te)	6.993 € (24 Mona- te)	7.238 € (24 Mona- te)	7.481 €
Oberarzt (Ä3)	7.297 € (36 Monate)	7.725 € (36 Mona- te)	8.099 € (36 Mona- te)	8.262 €	АТ	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	8.583 € (36 Monate)	8.788 € oder AT				